

14.02.90

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung

Punkt 76 der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der Bundesrat möge an Stelle von Ziffer 32 der Ausschlußempfehlungen (Drs. 738/1/89) eine EntschlieÙung mit folgendem Wortlaut fassen:

Der Bundesrat begrüÙt ausdrücklich die Absicht der Bundesregierung, Asbest in die Gruppe I der krebserzeugenden Stoffe einzustufen und damit den gesicherten arbeitsmedizinischen Erkenntnissen im Hinblick auf die Wirkung dieses Stoffes Rechnung zu tragen.

Der Bundesrat bedauert, daÙ Asbest durch die Änderung der Gefahrstoffverordnung nicht in einem MaÙe zurückgedrängt wird, das seinem erwiesenen Gefährdungspotential entspricht. Vier von fünf Amphibolasbesten und Chrysotil dürfen weiterhin uneingeschränkt in den Verkehr gebracht und mit wenigen Ausnahmen hergestellt und verwendet werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den Europäischen Gemeinschaften nachhaltig dafür einzusetzen, daÙ kurzfristig ein generelles, uneingeschränktes Herstellungs- und Verwendungsverbot sowie ein Verbot des Inverkehrsbringens von Asbest und asbesthaltigen Zubereitungen und Erzeugnissen in Europa erlassen wird.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unabhängig von der laufenden Initiative bei den Europäischen Gemeinschaften den Entwurf einer Verbotsverordnung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bis zum 1. Januar 1991 zu notifizieren und so schnell wie möglich in Kraft zu setzen.

Ausgeliefert am 15. FEB. 1990

- 2 -

738/5/89

- 2 -

Mit Wirkung ab diesem Datum hat die Deutsche Asbestzementindustrie die freiwillige Verpflichtung übernommen, keine asbesthaltigen Produkte mehr im Hochbau zu verwenden. Die freiwillige Verpflichtung ist durch entsprechende ordnungsrechtliche Maßnahmen zu flankieren, da anderenfalls der Import asbesthaltiger Produkte aus dem Ausland nicht wirksam verhindert werden kann und so die positive Signalwirkung des freiwilligen Verzichts der Deutschen Asbestzementindustrie zunichte gemacht würde.

In der zu entwerfenden Verbotsverordnung soll die Herstellung und Verwendung sowie das Inverkehrbringen von Asbest und asbesthaltigen Zubereitungen und Erzeugnissen schnell und umfassend verboten werden. Nur so ist sicherzustellen, daß Arbeitnehmer mit Ausnahme bei der Sanierung von "Asbest-Altlasten" in Zukunft nicht mehr diesem sehr stark gefährdenden krebserzeugenden Stoff ausgesetzt werden, und daß auch im Interesse des allgemeinen Gesundheitsschutzes der Bevölkerung nicht noch jetzt, wo die sehr starke krebserzeugende Wirkung von Asbest eindeutig festgestellt ist, neue "Asbest-Altlasten" geschaffen werden.

Begründung:

Die zugrundeliegenden EG-Richtlinien stellen jedem Mitgliedstaat frei, auch schärfere Bestimmungen zur Asbest-Verwendung zu erlassen. Der Entwurf der Entschließung in der Drucksache 738/1/89 nutzt trotz anerkannt hohen krebserzeugenden Gefährdungspotentials des Asbests nicht diese Möglichkeiten und bleibt auch hinter den freiwilligen Verpflichtungen der Wirtschaft zurück. Zudem sind verschiedene Asbestarten nicht erfaßt worden. Der geänderte Entschließungsantrag will dem Rechnung tragen.